



**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Bioenergie Nord GmbH mit Sitz in 26427 Moorweg, Spajeweg 5 hat bei der Stadt Wilhelmshaven, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 04. April 2015 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen im Stadtgebiet Wilhelmshaven, im Bereich der Ortschaften Westerhausen und Utwarfe, beantragt. Die Anlagen des Anlagentyps Vestas V 112 mit einer Nennleistung von jeweils 3.300 kW sollen auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken mit den nachfolgend genannten Abmessungen errichtet werden:

Bezeichnung	Aktenzeichen	Gemarkung	Flur	Flurstück	Nabenhöhe	Gesamthöhe
WEA 1	IM 0002/2015	Sengwarden	18	57	94 m	150 m
WEA 2	IM 0003/2015	Sengwarden	17	79	119 m	175 m
WEA 3	IM 0004/2015	Sengwarden	17	90	119 m	175 m
WEA 4	IM 0005/2015	Sengwarden	17	55/5	119 m	175 m
WEA 5	IM 0006/2015	Sengwarden	16	35/4	119 m	175 m
WEA 6	IM 0007/2015	Sengwarden	16	44/6	119 m	175 m
WEA 7	IM 0008/2015	Sengwarden	16	52	94 m	150 m

Gemäß Ziffer 1.6.1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Aufgrund der Nähe zu den vorhandenen Windenergieanlagen östlich der L 810, bedarf das Vorhaben gemäß § 3b Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die gem. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

28.09.2015 bis 28.10.2015
im Foyer des Technischen Rathauses
der Stadt Wilhelmshaven,
Rathausplatz 9,
26382 Wilhelmshaven

aus und können dort während der im folgenden angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Montags – Donnerstags: 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitags: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Auskünfte erteilen:

Frau Hanna Steevens, Amt für Umweltschutz und Bauordnung,

Zimmer 1.15 der o.g. Adresse,

von Montags bis Freitags in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Telefon: 04421 – 16 2638, E-Mail: hanna.steevens@wilhelmshaven.de

Herr Frank Murhoff, Amt für Umweltschutz und Bauordnung,

Zimmer 1.14 der o.g. Adresse,

Montags bis Freitags in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und

Montags bis Donnerstags zusätzlich in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr.

Telefon: 04421 – 16 2525, E-Mail: frank.murhoff@wilhelmshaven.de

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben, können innerhalb der Einwendungsfrist **bis einschließlich 11.11.2015** bei der vorgenannten Auslegungsstelle erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und Namen, sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten.

Die Schriftform kann gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Einwendungen, die diesen Anforderungen genügen, können während der Einwendungsfrist per E-Mail an die Adresse: hanna.steevens@wilhelmshaven.de oder frank.murhoff@wilhelmshaven.de gesandt werden. Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden und die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, genügen nicht der erforderlichen Schriftform und können daher nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die per einfacher E-Mail erhoben werden.

Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 10.12.2015

Uhrzeit: 09:00 Uhr

**Ort: Sitzungszimmer im Foyer des Technisches Rathauses, Zimmer 9,
Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven**

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr. Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder verfragt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

**Wagner
Oberbürgermeister**